

Beschluss vom 4. Mai 2021

**Kleine Anfrage Nr. 2021/12
betreffend «Transparenz im Bauverfahren»**

In einer Kleinen Anfrage vom 8. März 2021 stellt Kantonsrat Nihat Tektas verschiedene Fragen zur Transparenz im Bauverfahren.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Regierungsrat erachtet die Transparenz in Bauverfahren ebenfalls als sehr wichtig. Auch ist es ihm ein Anliegen, Baurechtsrekurse möglichst zügig zu bearbeiten, damit die Bauherrschaften ihre Projekte mit möglichst wenig Verzögerung ausführen können. Jedoch gibt es verfahrensrechtliche Standards, die erfüllt werden müssen, weshalb ein Rekursverfahren auch im besten Fall – das heisst: niedrige bis mittlere Komplexität, wenige Verfahrensbeteiligte, wenige und kurze Eingaben, keine Fristerstreckungsgesuche, keine Einigungsverhandlungen, kein Einbezug von Fachbehörden oder Kommissionen, kein Augenschein, kein verfahrensrechtlicher Zwischenentscheid, genügend Kapazitäten für die sofortige Bearbeitung – vier bis sechs Monate dauert. Sobald nicht dieser Idealfall vorliegt, verlängert sich die Verfahrensdauer entsprechend.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie viele baurechtliche Rekurse hat der Regierungsrat in den letzten drei Jahren behandelt?*

	2017	2018	2019	2020
Eingänge	59	89	86	60
Erledigungen	65	66	106	67
pendent per 31.12.	53	76	56	56

Da in den Jahren 2018 und 2019 ausserordentlich viele Rekurse eingegangen sind, wird auch das Jahr 2017 dargestellt, damit die Darstellung repräsentativ ist. Im Durchschnitt wird etwas weniger als die Hälfte der Rekurse mit einem materiellen Regierungsratsbe-

schluss erledigt. Die übrigen Verfahren können abgeschrieben werden, weil es eine Einigung oder aus anderen Gründen einen Rückzug des Rekurses gibt. Die Daten der Jahre 2017–2020 können auch den nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 entnommen werden:

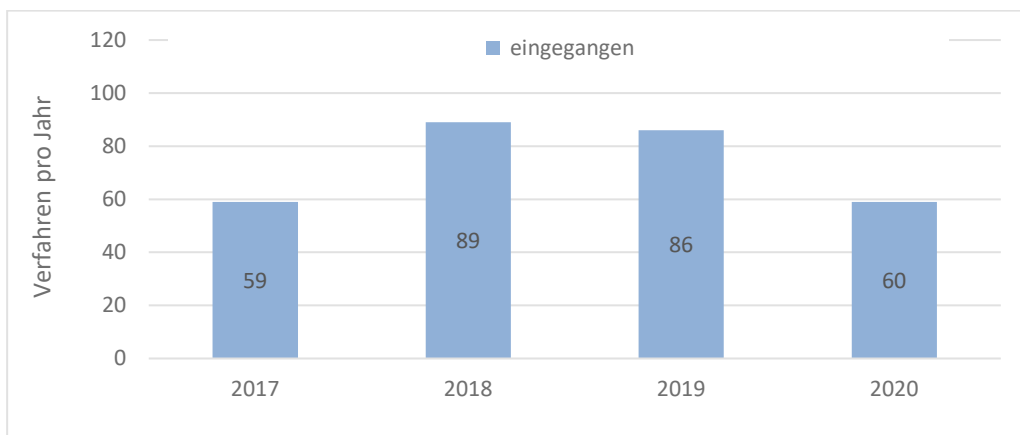


Abbildung 1: Anzahl neue Rekurse pro Jahr, 2017–2020.

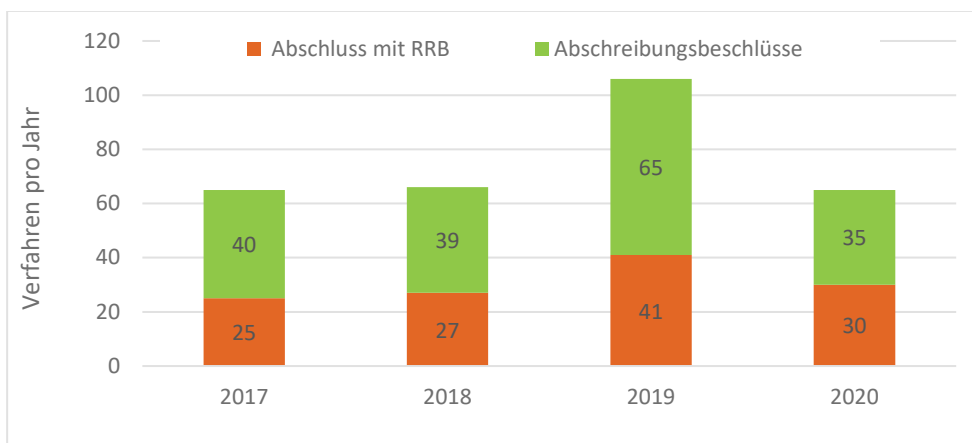


Abbildung 2: Erledigte Rekurse pro Jahr, 2017–2020, aufgeteilt in materielle RRB und Abschreibungsbeschlüsse.

2. *Wie lange haben diese Verfahren (Eingang Rekurs bis Spedition Entscheid) gedauert? (Auflistung in einer Statistik erwünscht)*

Seit dem 1. Januar 2019 wird die Verfahrensdauer für jene Rekursverfahren erfasst, in denen es einen materiellen Regierungsratsbeschluss gibt. Bei den Verfahren, die aufgrund einer Einigung erledigt werden, ist die Verfahrensdauer sehr unterschiedlich und beträgt zwischen wenigen Tagen bis Wochen oder gar Monaten, je nach Fortgang der Verhandlungen zwischen den Parteien. Die folgenden Grafiken zeigen die verfügbaren Daten zu den Verfahren, die 2019 und 2020 mit materiellen Regierungsratsbeschlüssen erledigt wurden:

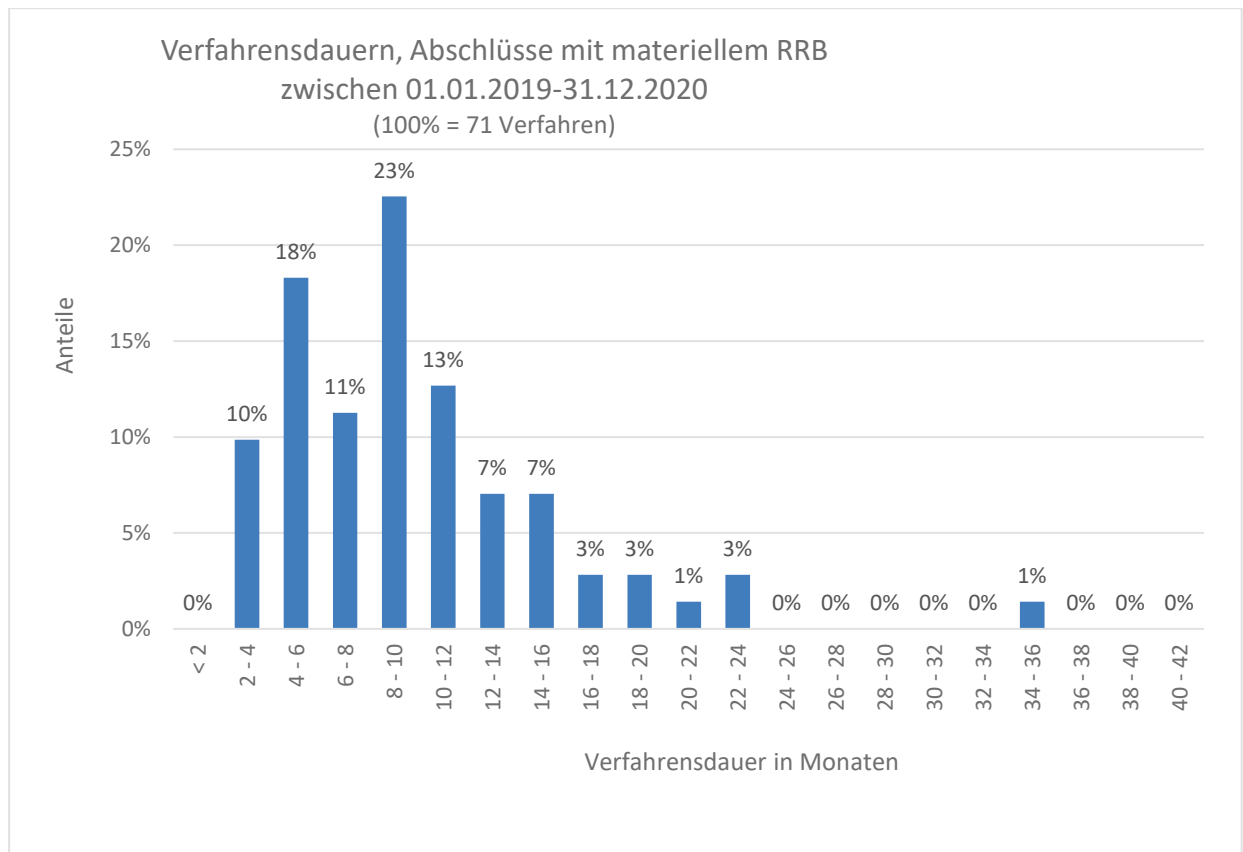


Abbildung 3: Verfahrensdauer der Rekurse, die in den Jahren 2019 und 2020 mit materiellem RRB erledigt wurden.

3. *Gab es Rekursverfahren, welche sechs Monate oder länger gedauert haben?*
4. *Sollten Sie Frage 3 mit JA beantworten: Wie viele waren es und was waren im Einzelnen die Gründe für diese lange Verfahrensdauer?*

Über die Verfahren, in denen eine Einigung erzielt wird oder die aus anderen Gründen zurückgezogen werden, wird wie bereits erwähnt keine Statistik der Verfahrensdauer geführt. Es handelt sich durchschnittlich um etwas weniger als die Hälfte der Rekursverfahren.

Wie der vorangehenden Abbildung 3 entnommen werden kann, wurden 28 % der Verfahren (20 Rekurse), die in den Jahren 2019 und 2020 mit einem materiellen RRB abgeschlossen wurden, innert zwei bis sechs Monaten erledigt. Weitere 11 % wurden unter acht Monaten und 23 % unter zehn Monaten erledigt. Somit benötigten 72 % der Verfahren (51 Rekurse) länger als sechs Monate. Werden die aufgrund von Einigungen oder aus anderen Gründen ohne materiellen RRB abgeschriebenen Verfahren mit einberechnet, dürfte sich die Anzahl der Verfahren, die weniger als sechs Monate dauert, deutlich erhöhen.

Vom Eingang eines Rekurses bis zum Versand des Beschlusses sind zahlreiche zwingende Verfahrensschritte erforderlich. Nach der Erfassung und einer ersten Prüfung des Rekurses wird eine 15-tägige Frist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt. Nach Eingang des Kostenvorschusses erfolgen, soweit erforderlich, die Beiladungen und die Verfahrensbeteiligten werden zur Stellungnahme innert 20 Tagen aufgefordert. Diese Stellungnahme wird dann wiederum den Rekurrenten zugestellt. Falls sich diese erneut äussern, erhalten auch die anderen Verfahrensbeteiligten wieder Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt es nicht zu, diesen Schriftenwechsel von Amtes wegen zu unterbinden. Je nach Fall sind zudem Fachbehörden wie zum Beispiel Tiefbau Schaffhausen oder die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zum Mitbericht einzuladen, ein Augenschein durchzuführen oder ein Zwischenentscheid zu fällen. Wenn der Schriftenwechsel abgeschlossen ist, muss der Entwurf des Rekursentscheides verfasst werden, bevor er schliesslich vom Regierungsrat beraten und verabschiedet wird.

Die Dauer dieser einzelnen Schritte und folglich eines Rechtsmittelverfahrens hängt also von vielen Faktoren ab. So ist die Komplexität der Fälle sehr unterschiedlich. Auch Einigungsverhandlungen können Zeit beanspruchen; diese führen nicht immer zum Erfolg, was die Verfahrensdauer dann deutlich verlängern kann. Schliesslich spielt auch die gesamte Arbeitsbelastung der Rechtsmittelbehörde eine Rolle. Wie in den Einführungsmerkungen erwähnt, erachtet der Regierungsrat eine Bearbeitung von Rekursverfahren innert sechs Monaten nur als möglich, wenn es sich um Fälle mit niedriger bis mittlerer Komplexität handelt, es wenige Verfahrensbeteiligte gibt, nur wenige und kurze Eingaben eingereicht werden und keine Fristerstreckungsgesuche gestellt werden, es keine Einigungsverhandlungen gibt und kein Einbezug von Fachbehörden oder Kommissionen, kein Augenschein und kein Zwischenentscheid erforderlich ist. Zudem sind genügend Kapazitäten für die sofortige Bearbeitung erforderlich. So zeigte sich in den Jahren 2018 und 2019 (Abb. 1), dass bei einer deutlichen Erhöhung der Neueingänge relativ viel Aufwand für die Administration aller Verfahren entsteht. Diese Zeit steht dann nicht für die eigentliche inhaltliche Bearbeitung der Fälle zur Verfügung, was zu Verzögerungen führt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch Verfahren, in denen eine Einigung erfolgt oder in denen es zu einem Rekursrückzug aus anderen Gründen kommt, der Bearbeitungsaufwand erheblich sein kann.

5. *Ist der Regierungsrat im Sinne seiner eingangs erwähnten Informationspflicht bereit, die Verfahrensdauer seiner behandelten Rekurse inskünftig ebenfalls im Geschäftsbericht transparent darzustellen?*

Ja, der Regierungsrat hat dieses Anliegen bereits im Geschäftsbericht 2020 aufgenommen; zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Anfrage war dieser indes noch nicht verabschiedet worden.

6. *Ist der Regierungsrat im Sinne seiner Transparenzpflicht bereit, inskünftig (wie das Obergericht) seine Entscheide - oder zumindest wesentliche davon - zu publizieren?*


Das Anliegen ist gut nachvollziehbar. Die Publikation von Entscheiden wird derzeit geprüft. Aufgrund der Corona-Situation wurde das Thema im 2020 jedoch nicht prioritär verfolgt.

7. *Sollten Sie Frage 6 mit JA beantworten: In welcher Form wäre das für den Regierungsrat vorstellbar (Website, Geschäftsbericht)?*

Diese Frage wird noch zu prüfen sein.

Schaffhausen, 4. Mai 2021

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger